Beantwortung Fragenkatalog vom 23.01.2017

Mögliche Interessenskonflikte beim Erwerb von Grundstücken

1. Gab es Überlegungen der ehemaligen Geschäftsführung des Klinikums, eine Erweiterung (z. B. Neubau des Operationstraktes oder Neubau für die Psychiatrie) auf dem Gelände des Samhofs vorzunehmen und warum wurden diese geändert? Sind hierzu Interessenkonflikte bekannt, also kollidierten diese Planungen des Klinikums mit Planungen kommunaler Mandatsträger, das Gelände des Samhofs für Wohnungsbau zu nutzen?

Die Geschäftsführung des Klinikums hatte in 2015 unterschiedliche Erweiterungspläne erstellen lassen, die aber keine Verbindlichkeit erlangt hatten, da sie weder dem Aufsichtsrat des Klinikums noch dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegen hatten.

Eine Variante sah Erweiterungen nach Süden Richtung Samhof vor. In Vorbereitung des Bebauungsplanverfahrens Samhof fand im November 2015 ein Gespräch der Geschäftsführung mit der Stadtbaurätin und Vertretern des Stadtplanungsamtes statt zur gegenseitigen Information über den jeweiligen Planungsstand. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Stadt Ingolstadt bereits 50 % der Flächen des jetzigen Umgriffs des Bebauungsplans Samhof erwerben können, die anderen 50 % der Flächen sind im Besitz der Eigentümer verblieben.

Während das Klinikum auch nach Westen entwickelbar ist, können die Wohnbauflächen aufgrund der Immissionen des Hubschrauberflugverkehrs nicht nach Westen erweitert werden. Daher wurde aufgrund des dringenden Wohnbauflächenbedarfs und aus städtebaulichen Gründen einvernehmlich die Entwicklung des Klinikums nach Westen bzw. Südwesten favorisiert, um die Wohnbauentwicklung nicht einzuschränken.

Vom Verfahrensstand her befindet sich das Bebauungsplanverfahren Samhof noch in der Anfangsphase, die erste öffentliche Beteiligung nach Aufstellungsbeschluss wurde durchgeführt. Umgriff und Planungskonzept können im weiteren Verfahrensverlauf noch verändert werden.

Das Klinikum verfolgt die ursprünglichen Überlegungen, das Gelände Samhof für die Erweiterung der Psychiatrie zu nutzen, nicht mehr, da die tagesklinische Versorgung in der Reiserklinik erfolgt und die stationäre Versorgung auf Bestandsflächen des Klinikums abgebildet werden kann und somit keine weiteren Flächen benötigt werden.

Interessenkonflikte bestehen daher nicht.

2. Haben ehemalige oder amtierende kommunale Mandatsträger bzw. nahe Angehörige Flächen im Bereich des Samhofs erworben, die in dem Bereich liegen, der derzeit von der Stadt überplant wird?

Die Namen der Grundstückseigentümer, die im Rahmen des Baulandmodells in diesem Bereich Flächen an die Stadt verkauft haben, sind in den Stadtratsvorlagen V0571/15 und V0572/15 genannt.

Die Stadt hat keine Flächen weiterverkauft, im laufenden Bebauungsplanverfahren wurde bisher nach Kenntnis des Referats für Stadtentwicklung und Baurecht von den privaten Grundstückseigentümer auch kein Eigentümerwechsel angezeigt.

3. Wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans für das Gelände der ehemaligen Gärtnerei Wenger gegenüber den ursprünglichen Planungen um die Flächen des ehemaligen Steinbruchs erweitert und wenn ja, aus welchen Gründen?

Für die Flächen nördlich der Hepberger Straße im Stadtteil Etting hat der Stadtrat noch kein Bebauungsplanverfahren eingeleitet und daher auch noch keinen Geltungsbereich festgelegt. Die Grunderwerbsverhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Im September 2016 wurden vom Stadtplanungsamt in einer Bürgerinformation verschiedene Planungskonzepte vorgestellt. Diese Planungsüberlegungen hatten, wie auch öffentlich dargestellt, noch keine Verbindlichkeit hinsichtlich Umgriff oder planerischem Konzept.

4. Wer sind die Eigentümer der Grundstücke dieser Ettinger Flächen und sind darunter auch ehemalige oder amtierende kommunale Mandatsträger bzw. direkte Angehörige? Gab es Anlass, hierzu mögliche Interessenkonflikte zu prüfen?

Die Eigentümer der Flächen sind in der Vorlage V0053/16 aufgelistet. Ein Anlass zur Prüfung von eventuellen Interessenkonflikten war für den Grunderwerb schon deshalb nicht gegeben, da in einem Planungsbereich alle Grundstückseigentümer immer gleichbehandelt werden und der Kaufpreis jeweils durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen ermittelt wird.